

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Ludwigshafen
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor: "Die Besetzung der im Sommersemester ausgeschriebenen Pflegeprofessur ist anzuzeigen. (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 19 des Akkreditierungsberichtes fest, dass ein schlüssiges Personalkonzept für den ganzen Akkreditierungszeitraum vorliegt. Für die in der Auflage angesprochene Professur wurde der Ausschreibungstext von der Hochschule vorgelegt. Die Professur soll zum Start des Studienganges im Wintersemester 2022/23 zur Verfügung stehen. Ebenso halten die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass genügend pflegerisches Lehrpersonal zur Verfügung stünde, falls die Besetzung der Professur sich verzögere. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass

die fragliche Professur zeitnah besetzt werden kann. Andernfalls ist dies als wesentliche Änderung gemäß § 28 HSchulQSAkrV RP anzuzeigen.

Es bestehen nach Auffassung des Akkreditierungsrats keine Zweifel an der Tragfähigkeit des Personalkonzepts und auch die Besetzung der vakanten Professur ist hinreichend weit fortgeschritten. Entsprechend seiner bisherigen Spruchpraxis sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

